
Landratsamt Freudenstadt - Straßenbauamt

**Kreisstraße K 4745; Neubau Radweg
westlich Glatten**

**Unterlage 19.2 Landschaftspflegerischer
Begleitplan - Fachbeitrag Artenschutz
(Spezielle Artenschutzrechtliche Prü-
fung - Relevanzprüfung)**

Rottweil, den 31.01.2023



Landratsamt Freudenstadt - Straßenbauamt, Kreisstraße K 4745; Neubau Radweg westlich Glatten, Anlage 19.3 LBP-Fachbeitrag Artenschutz (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung)

Projektleitung und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten.....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung.....	11
6. Quellenverzeichnis	13
Anhang	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabengebiets (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).	1
--	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Der Landkreis Freudenstadt beabsichtigt im Jahr 2024 den Bau eines Teilabschnitts des Glatttalradweges parallel der Kreisstraße 4745 bzw. der Landesstraße L 406 westlich der Ortschaft Glatten auf einer Länge von ca. 550 Meter.

Lage des Vorhabengebiets

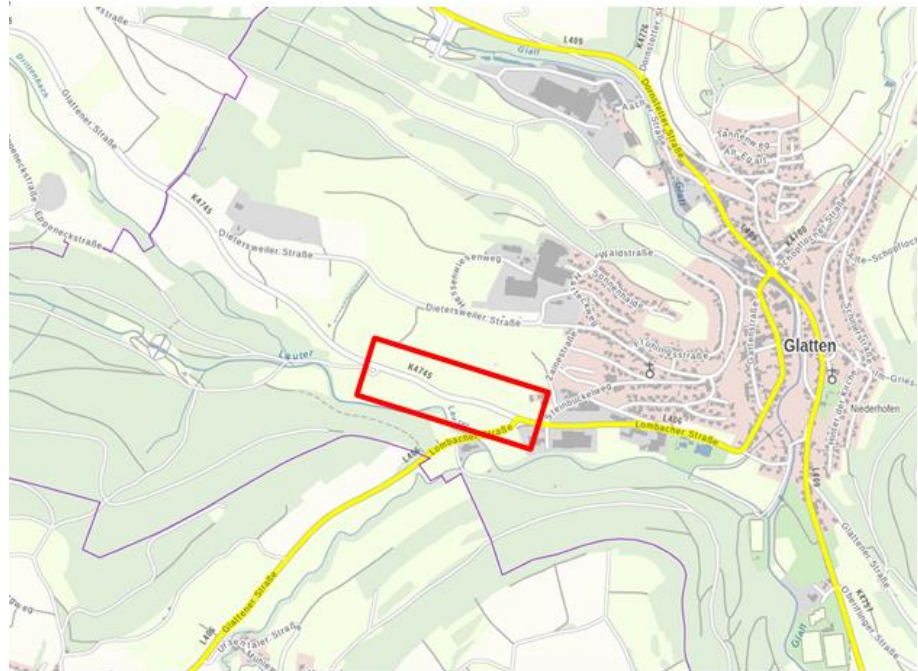


Abb. 1: Lage des Vorhabengebiets (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW).

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das eigentliche Vorhabengebiet sowie dessen näheres Umfeld.

Hinweis

Der unteren Naturschutzbehörde wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (hier: Relevanzprüfung) bereits mit Stand 22.03.2022 vorgelegt. Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freudenstadt (per Mail am 06.04.2022 an faktorgruen) ist die Relevanzprüfung ausreichend, aufgrund eines vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag von 2014 für die Bereiche westlich der L 406 wurde sie jedoch um Erkenntnisse aus diesem, falls sinnvoll, ergänzt.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und

Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob

für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Weitere Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufwei-

sen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO),
- Koloniebrüter.

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Vorhabenbereich und dessen nahem Umfeld besteht, wurde am 01.03.2022 eine Begehung des Gebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Feldhecken (geschützte Biotop „Hecken W Glatten, an der

K 4745“ (Nr. 175162371316) sowie „Hecken W Glatten, an der K 4745 und L 406“ (Nr. 175172372109)), tw. mit Totholz am Boden,

- Einzelbäume,
- Ackerfläche,
- Grünland,
- Ruderalisierter Grünstreifen entlang der Straße,
- Bodendeckerpflanzungen zur Parkplatzeingrünung Einzelhandelsmarkt,
- Feld- / Graswege, unbefestigter Pfad,
- Straßen / Wege asphaltiert,
- Pflasterflächen (darunter gepflasterte Rinne Straßengraben an Nordseite K 4745),
- Gebäude.

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Im Zuge des Vorhabens soll 2,25 m südlich der Kreisstraße K 4745 auf ca. 550 m Länge ein straßenparalleler Radweg mit einer Breite von 2,50 m errichtet werden. Links und rechts des Radweges sind Bankette mit einer Breite von jeweils 0,50 m vorgesehen. Das Quergerfälle des Radweges ist mit 2,5 % vorgesehen.

Östlich der L 406 ist zudem im Anschluss an den Radweg ein 3,00 m breiter Schotterweg mit Banketten (Breite jeweils 0,50 m) vorgesehen. Dieser ist Teil eines bestehenden Feldweges, der in einen Grasweg übergeht.

Aufgrund des überwiegend nach Süd abfallenden Geländes ist nur partiell ein höhengleicher Anschluss des Radweges an die K 4745 bzw. die L 406 möglich, i. d. R. sind Aufschüttungen, wenn auch meist nur in sehr geringer Höhe, erforderlich. Abgrabungen sind hingegen nur partiell, in geringem Umfang, erforderlich.

Südlich des Radweges sind ebenfalls Aufschüttungen erforderlich, um die Anbindung an das bestehende Gelände zu ermöglichen. Die Böschungen werden i. d. R. im Verhältnis 1 : 1,5 ausgebildet, tw. auch flacher (bis max. 1 : 2,64).

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (hier: Grünland, Acker, Hecken, Bodendeckerpflanzung, Ruderalflächen, unbefestigte Wege),

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,
 - Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität.
- Anlagenbedingte Wirkfaktoren
- Direkter Flächenentzug,
 - Indirekter Flächenentzug durch Meidungsdistanz,
 - Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität.
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren
- Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) und der Lage unmittelbar an die K 4745 bzw. die L 406 angrenzend, sind als Brutvögel im Vorhabengebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Vorhabengebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe beispielweise Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Kohlmeise (*Parus major*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) zu nennen.

Der LBP von 2014 bestätigt diese Aussage insofern als im Rahmen der damaligen Erfassungen von den o. g. Arten Amsel, Mönchsgrasmücke und Kohlmeise im weiteren Umfeld bzw. als Überflüge erfasst wurden, zudem weitere weitverbreitete Arten wie Buchfink (*Fringilla coelebs*) oder Heckenbraunelle (*Prunella modularis*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel (Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baum- oder sonstige Gehölzfällungen nicht in der Zeit vom 1. März bis Mitte / Ende September durchgeführt werden (V1). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt. Vögel oder deren Nester konnten im Rahmen der Begehung im Eingriffsbereich zudem nicht entdeckt werden.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Bereich der Hecken sind Vorkommen von Gebüschbrütern wie der Goldammer (*Emberiza citrinella*) (RL-BW: V) und dem Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) (RL-BW: 2) potenziell möglich, auch wenn im LBP von 2014 keine dieser Arten im Vorhabengebiet erfasst wurde.

Im Eingriffsbereich, der im Westen des Vorhabengebietes gelegenen Hecke (Teilfläche des geschützten Biotopes „Hecken W Glatten, an der K 4745“ (Nr. 175162371316), bestehen lediglich eine Hasel, zwei Weißdorn sowie eine junge Weide. Die unmittelbar nach Süden angrenzenden Gehölze wurden auf den Stock gesetzt, daran schließen

sich die weiteren Gehölze der Hecke an.

Eine Verletzung oder Tötung im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn die Gehölzfällungen nicht in der Zeit vom 1. März bis Mitte / Ende September durchgeführt werden (V1). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt (Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Aufgrund der Vorbelastung des Vorhabengebietes und seiner unmittelbaren Umgebung hinsichtlich Störungen durch Verkehr und menschliche Anwesenheit (Parkplatz eines Einzelhandelsbetriebes östlich der L 406, Wanderparkplatz an Abzweigung einer Straße im Westen des Vorhabengebietes und Wanderer, da unmittelbar südlich der K 4745 der Gäurandweg auf einem unbefestigten Pfad verläuft) sowie Beweidung (Schafe) ist keine erhebliche Störung oder vorhabenbedingte Brutplatzaufgabe zu erwarten (Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Sollten aufgrund der Habitatausbildung und der bestehenden Störungen wider Erwarten im Eingriffsbereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen (im Zuge der Begehung konnten keine Nester oder Brutaktivitäten in den Gehölzbereichen des Eingriffsbereiches und seinem unmittelbaren Umfeld festgestellt werden), so bestehen im räumlichen Zusammenhang zahlreiche weitere Gehölze und deren Randbereiche, auf die ein Ausweichen möglich ist. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu erwarten, die ökologische Funktion der von dem Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt. Das Eintreten des Zerstörungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

→ Da ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind keine Untersuchungen der Artengruppe der Vögel erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.

Ein Vorkommen im Vorhabengebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Fische und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Im Bereich der Heckenstrukturen ist ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) möglich.

Zwar galt die Haselmaus lange Zeit als sehr störungsempfindlich (vor allem lichtscheu), dies wurde inzwischen jedoch widerlegt. So belegen z. B. Untersuchungen von Schulz et al. 2012 regelmäßige Vorkommen der Haselmaus in Gehölzen entlang von Straßen einschließ-

lich Autobahnen, sofern diese zumindest teilweise an größere Wälder anschließen, obwohl hier erhebliche Störungen durch Licht, Lärm, Emissionen und Luftwirbel vorhanden sind.

Da im Zuge des Vorhabens die Entfernung von fruchttragenden Gehölzen (Hasel, Weißdorn) notwendig wird, wenn auch äußerst kleinflächig (ca. 5 m²), sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG und hier insbesondere des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Da zum einen die Eingriffe nur kleinflächig sind und zum anderen im Umfeld gute Ausweichhabitats vorhanden sind, ist als geeignete Maßnahme die Vergrämung vor dem Baubeginn anzusehen.

(V2): Vergrämung der Tiere vor Beginn der Winterruhe, im September / Oktober, aus dem Eingriffsbereich. Dazu ist es notwendig, Gehölze im Eingriffsbereich vorsichtig ab Mitte September bis Ende Oktober per Hand oberirdisch abzuschneiden bzw. auf den Stock zu setzen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Tiere noch mobil und können sich aus dem Bereich zurückziehen. Ohne die Gehölze, insbesondere Früchte tragende Sträucher, wird der Bereich für Haselmäuse unattraktiv und die Tiere wandern dauerhaft in die umliegenden Bereiche ab.

Baubedingte Störungen sind zwar möglich, jedoch nur temporär und angesichts der bestehenden Störungen vernachlässigbar. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störungen ist somit nicht auszugehen, das Störungsverbot lt. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Mit einem dauerhaften Verlust an (potenziellen) Fortpflanzungsstätten ist ebenfalls nicht zu rechnen, da lediglich einzelne Gehölze entfernt werden müssen und ein Ausweichen auf benachbarte Gehölzbereiche möglich ist. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht gegeben, die ökologische Funktion der von dem Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt und das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Von den weiteren im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten sind im Vorhabengebiet keine Arten zu erwarten, da bspw. keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen wie Baumhöhlen oder Stammrisse bestehen.

→ Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V2 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Untersuchungen der Artengruppe der Säugetiere (hier Haselmaus) sind daher nicht erforderlich.

Reptilien

Das Vorhaben liegt lt. LAK-Kartierung in einem Bereich, in dem Zauneidechsen als Fund im 5 km UTM-Rasterfeld erfasst wurden bzw. innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

Aufgrund des anzunehmenden häufigen Mahdregimes direkt südlich angrenzend an die K 4745, da hier auch ein als Wanderweg (Gäu-

randweg) ausgewiesener Trampelpfad verläuft, sowie des dichten Bewuchses in den höherwüchsigen, ruderalisierten Bereichen östlich der L 406 bzw. des Fehlens offener Stellen hier, die als Sonnenplätze dienen können, ist ein Vorkommen der Art zwar unwahrscheinlich (im Rahmen des LBP von 2014 wurde die Art nicht erfasst), aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG und hier insbesondere des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 sind daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Dazu gehören Vergrämungsmaßnahmen (V3), die entweder Anfang April bis Mitte Mai vor der Eiablage und dem Schlüpfen der Jungen oder danach, ca. August bis Mitte September, durchgeführt werden. Hierzu ist die Eingriffsfläche sowie ein Puffer von etwa einem Meter insbesondere östlich der L 406 ca. eine Woche vor Baubeginn sehr kurz zu mähen, sodass keine Deckungsmöglichkeiten mehr vorhanden sind. Das Mahdgut muss anschließend vollständig geräumt werden. Zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Individuen sind die frühen Morgenstunden (vor 7 Uhr) oder nass-kalte Tage (um 10 C) für die Mahd zu nutzen, wenn die Tiere in ihren Verstecken sind.

Amphibien

Im Vorhabenbereich bestehen keine Oberflächengewässer oder temporäre Gewässer (Vertiefungen), die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten.

Hinweise auf Wanderkorridore zur südlich gelegenen Lauter liegen nicht vor.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Im Vorhabenbereich bestehen keine Habitatstrukturen, die ein Vorkommen der Raupenfutterpflanzen von im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Schmetterlingsarten erwarten lassen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Der Vorhabenbereich liegt deutlich außerhalb der jeweiligen Verbreitungsgebiete (LUBW) der im Anhang IV aufgeführten Käferarten. Ein Vorkommen ist daher nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Libellen

Im Vorhabenbereich bestehen keine Oberflächengewässer. Zudem befindet sich das Vorhabensgebiet deutlich außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete der im Anhang IV aufgeführten Libellenarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten ist nur ein Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) potenziell möglich.

Die Dicke Trespe wächst meist im Bereich von Ackerrändern, seltener innerhalb der Ackerflächen oder in Wiesen. Im Vorhabenbereich

und dessen nahem Umfeld besteht lediglich eine Ackerfläche, zudem Grünland und Ruderalvegetation.

Ackerrandstreifen im eigentlichen Sinn sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Der einzige Acker reicht bis an die angrenzenden Streifen mit grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation an der K 4547 heran, die vermutlich aufgrund eines in dieser verlaufenden und als Wanderweg ausgewiesenen Trampelpfads häufig gemäht werden. Die Grünlandflächen werden zumindest tw. als Weide (Schafe) genutzt. Ein dauerhaftes Vorkommen der Dicken Trespe ist daher unwahrscheinlich, da durch die regelmäßige Mahd bzw. die Beweidung die Dicke Trespe nicht bis zur Blüte im Juni und Juli gelangt und somit auch nicht zur Fruchtreife bzw. Aussamung. Als einjähriges Gras hätte die Dicke Trespe daher nur die Möglichkeit als Beimischung über die Aussaat von Wintergetreide neu gesät zu werden. Auch im Rahmen des LBP von 2014 konnten keine Vorkommen der Dicken Trespe im Vorhabensgebiet festgestellt werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann jedoch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - BNatSchG vermeiden werden, Erfassungen werden nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

Zu den artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen gehören:

- V1: Beschränkung Zeitraum Gehölzrodung bzw. -rückschnitt / Auf-den-Stock-setzen: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 1. März bis Mitte / Ende September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Kleinflächige Rückschnitte, z. B. einzelner Äste, sind davon ausgenommen;
- V2: Vergrämung von Haselmäusen: Vergrämung der Tiere vor Beginn der Winterruhe im September / Oktober, aus dem Eingriffsbereich. Dazu ist es notwendig, Gehölze im Eingriffsbereich vorsichtig etwa ab Mitte September bis Ende Oktober per Hand oberirdisch abzuschneiden bzw. auf den Stock zu setzen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Tiere noch mobil und können sich aus dem Bereich zurückziehen. Ohne die Gehölze, insbesondere Früchte tragende Sträucher, wird der Bereich für Haselmäuse unattraktiv und die Tiere wandern dauerhaft in die umliegenden Bereiche ab.
- V3: Vergrämung von Zauneidechsen: Entweder Anfang April bis Mitte Mai vor der Eiablage und dem Schlüpfen der Jungen oder danach, ca. August bis Mitte September, Eingriffsflächen sowie einen Puffer von etwa einem Meter ca. eine Woche vor Baubeginn sehr kurz zu mähen, sodass keine Deckungsmöglichkeiten mehr vorhanden sind. Anschließend vollständige Entfernung des

Mahdgutes. Zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Individuen sind die frühen Morgenstunden (vor 7 Uhr) oder nasskalte Tage (um 10 °C) für die Mahd zu nutzen, wenn die Tiere in ihren Verstecken sind.

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BÜRO GFRÖRER, Architekten, Ingenieure, Landschaftsarchitekten (06/2014): L 406/ K 4745 Glattalradweg – Neubau bei Glatten, Abschnitt Lauter bis Gewerbegebiet Untere Ösch – Landkreis Freudenstadt. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs/ Ausgleichsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Prüfung. Stand: 18.06.2014. Empfingen. Auftraggeber: Regierungspräsidium Karlsruhe, Baureferat Süd 47.3

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

SCHULZ B., S. EHLERS, J. LANG & S. BÜCHNER (2012): Hazel dormice in roadside habitats. - Peckiana 8: 49-55.

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Area le, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartie re.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktio nen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsre levanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktions räumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populatio nen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehre re) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL- Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Er haltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation (alle Fotos faktorgruen, 01.03.2022)

Von der K 4745 abzweigende Straße mit Blick nach Norden. Östlich der Straße Teilfläche des Biotops „Hecken W Glatten, an der K 4745“ (Nr. 175162371316). Tw. auf den Stock gesetzt.



K 4745 mit Blick nach Westen: Südlich der Straße Ruderalstreifen mit Pfad, daran anschließend Grünland (Schafweide). Im Hintergrund Teilfläche des Biotops „Hecken W Glatten, an der K 4745“ (Nr. 175162371316)



*K 4745 mit Blick nach Osten:
Südlich der Straße Ruderal-
streifen mit Pfad, daran an-
schließend Acker. Nördlich der
Straße Teilflächen des Biotops
„Hecken W Glatten, an der K
4745“ (Nr. 175172372109)*



*K 4745 mit Blick nach Westen:
Südlich der Straße Ruderal-
streifen, daran anschließend
Grünland und Acker. Nördlich
der Straße Teilflächen des
Biotops „Hecken W Glatten, an
der K 4745“ (Nr.
175172372109)*



Blick nach Osten, Südlich der K 4745 bzw. östlich der L 406 ruderalisierte Böschung, daran anschließend Feld- / Grasweg und Supermarkt mit Parkplatz sowie Eingrünung (Bodendecker)

